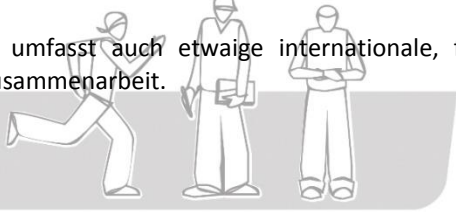


Tabellarischer Vergleich zwischen Protestantengesetz und Islamgesetz-Entwurf

IslamG-Entwurf	ProtestantenG
<p>Entstehungsgeschichte:</p> <p>Im Rahmen des "Dialogforums Islam" (BMI), in dem die IGGiÖ nicht vertreten war, ausgearbeitet.</p>	<p>Entstehungsgeschichte:</p> <p>"durch die Herbeiführung möglichst weitgehenden Einverständnisses mit der Evangelischen Kirche in Besprechung mit einem von der Evangelischen Generalsynode gewählten Verhandlungsausschuss." (Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 546)</p>
<p>§1</p> <p><i>... spricht von "Religionsgesellschaften"</i></p> <p>... fasst als einziges Religionsgesetz verschiedene Religionsgesellschaften (IGGiÖ und IAGÖ) gegen ihr Selbstverständnis und ihren Wunsch unter dem Dach desselben Gesetzes zusammen, obwohl sie weder organisatorisch noch im Hinblick auf ihre Lehren in einem Naheverhältnis stehen.</p>	<p>§1 (1)</p> <p>... ist auf Wunsch in Verfassungsrang gesetzt worden (da er sonst Art. 15 Staatsgrundgesetz widersprochen hätte), um dem organisatorischen Selbstverständnis der Evang. Kirche gerecht zu werden.</p> <p>... fasst die Evang. Kirche (EK) A.B., EK H.B. und EK A.B.&H.B. zu einer "Evangelischen Kirche" zusammen.</p>
<p>§2 (2) S. 2</p> <p><i>"Islamische Religionsgesellschaften genießen... denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzliche Religionsgesellschaften. Auch ihre Lehren, ihre Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, sofern sie nicht mit gesetzlichen Regelungen in Widerspruch stehen."</i></p> <p>... verankert unnötiger Weise einen überflüssigen Gesetzesvorbehalt (ist schon durch Art 15 StGG gewährleistet); Laut Erläuterungen soll dieser Vorbehalt im Sinne des Art 9 (2) EMRK (bzw. noch rigider) zu verstehen sein, ist verfassungsrechtlich aber nicht möglich, da Art 15 StGG als für Bürger günstigere und damit stärkere Norm Vorrang hat (siehe Art 53 EMRK).</p> <p>(3)</p> <p><i>"Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden oder andere Untergliederungen sowie ihre Mitglieder können sich bei der Pflicht zur Einhaltung allgemeiner staatlicher Normen nicht auf innerreligionsgesellschaftliche Regelungen oder die Lehre berufen, sofern das im jeweiligen Fall anzuwendende staatliche Recht nicht eine solche Möglichkeit vorsieht."</i></p> <p>... ist ähnlich wie Abs. 2 eine rechtlich überflüssige (da sich dies von selbst aus der Systematik der österreichischen Rechtsordnung ergibt und keiner</p>	<p>§1 (2) Art. II</p> <p>"Die Evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Sie ist in Bekenntnis und Lehre und in deren Verkündigung sowie in der Seelsorge frei und unabhängig..."</p> <p>... enthält keinen speziellen Gesetzesvorbehalt.</p> <p>§1 Art III S. 3</p> <p><i>"Insbesondere ist sie berechtigt, selbstständig für alle oder für einzelne ihrer Angehörigen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben"</i></p> <p>... sagt rechtlich fast das Gleiche aus, ist ebenso überflüssig (da Selbiges bereits durch Art 15 StGG gedeckt ist) aber in einem positiven, von Vertrauen und Respekt vor der inneren Autonomie geprägten Stil.</p>

<p>Betonung bedarf) und populistische Regelung, die Muslimen mangelnde Gesetzestreue unterstellt.</p>	
<p>§§3-5</p> <p>... stammen weitestgehend aus BekenntnisGemGesetz und stellen NUR Muslime bzgl. Gründbarkeit, Versagbarkeit und Aufhebbarkeit (bei historisch anerkannten Kirchen nicht möglich -> siehe Wortlaut von §11a(1) BekGG) von Religionsgesellschaften mit Bekenntnisgemeinschaften gleich (bzw. noch schlechter) -> d.h. Fragmentierung und Gründung von weiteren isl. Religionsgesellschaften wird erleichtert, während bei allen anderen erschwert - laut Mayer und Potz/Schinkele mind. starke verfassungsrechtliche Bedenken</p>	<p>nichts Vergleichbares im Protestanteng</p>
<p>§6 (2)</p> <p><i>"Die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder hat durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen."</i></p> <p>... bedeutet, dass alles was der Befriedigung religiöser Bedürfnisse dient (Moscheen, Imame, sonstige islamische Einrichtungen oder Angebote) nicht aus dem Ausland (selbst wenn es sich dabei um anerkannte ausländische islamische Religionsgesellschaften handelt) finanziert werden dürfen. Auch gemeinsame Projekte mit finanzieller Beteiligung aus dem Ausland wären damit unzulässig. Somit wäre dies eine Diskriminierung gegenüber allen anderen Religionsgesellschaften.</p>	<p>§2</p> <p><i>"Der Evangelischen Kirche ist die Freiheit gewährleistet, mit Kirchen und Religionsgesellschaften des In- und Auslandes zusammenzuarbeiten..."</i></p> <p>... umfasst auch etwaige internationale, finanzielle Zusammenarbeit.</p> 
<p>§8 (3)-(5)</p> <p>... verlangt zur Gründung von Kultusgemeinden in:</p> <p>(3) ... gesicherten Bestand und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit</p> <p>(4) ... mind. 300 Mitglieder/100 volljährige Mitglieder (keine sachliche Rechtfertigung für diese Mindestzahl - > Ungleichbehandlung zu anderen RelGes) und positive Prognose über zukünftige Entwicklung seitens IGGiÖ -> unklare und daher leicht missbrauchbare Bedingung</p> <p>(5) ... ein Statut, mit weiteren darin zu nennenden Punkten.</p>	<p>§4 (1)</p> <p>... verlangt zur Gründung von Gemeinden:</p> <p>Bekanntgabe der Gründung seitens der Evangelischen Kirche an die Regierung, die...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung 2. den Wirkungsbereich der Rechtsperson 3. und die Benennung der Außenvertreter <p>... zu enthalten hat</p>

<p>Keinerlei Regelung zum Schutz des Vertrauens zu Imamen, Seelsorgern oder sonstigen theologischen Funktionären -> Ungleichbehandlung</p>	<p>§11 (1)</p> <p><i>"Geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche dürfen als Zeugen, unbeschadet der sonst hierfür geltenden Vorschriften, nicht in Ansehung dessen vernommen werden, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.</i></p> <p><i>(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gelten auch für die Vernehmung der dort bezeichneten Amtsträger als Auskunftspersonen oder Parteien im zivilgerichtlichen Verfahren."</i></p>
<p>§14</p> <p>... verpflichtet islamische Religionsgesellschaften, zu <i>"mehr als einjährigen Freiheitsstrafen rechtskräftig"</i> wegen vorsätzlicher Begehung verurteilte Funktionsträger ihrer Funktion zu entheben.</p> <p>Keine mit im §12 ProtestantenG vergleichbare Informationspflichten der Behörden.</p>	<p>Keine Enthebungspflicht im Protestantengesetz, aber...</p> <p>... §12 enthält detaillierte Informationspflichten der Behörden bezüglich Verfahren gegen geistliche Amtsträger:</p> <p>(1) ... verpflichtet Strafgerichte, die/der Evangelische(n) Kirchenleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Einleitung/Beendigung von ger. Strafverfahren, Verwahrungs- u. Untersuchungshaft oder Enthaftung <i>"ohne unnötigen Verzug zu verständigen"...</i> 2. Ausfertigung der rechtskr. Anklageschrift und... 3. der Urteile zuzustellen <p>(2) ... verpflichtet Staatsanwaltschaft, Evangelische Kirchenleitung von ger. Vorerhebungen u. Zurücklegung von Strafanzeigen <i>"ohne unnötigen Aufschub zu verständigen"</i></p> <p>(3) ... verpflichtet Verwaltungsbehörden, Evangelische Kirchenleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Verhängung von Verwahrungs- u. Untersuchungshaft oder Enthaftung <i>"ohne unnötigen Aufschub zu verständigen"</i> 2. Ausfertigung von Bescheiden bei Freiheits- und Geldstrafen über 1000 S (angepasst) zuzustellen <p>(4)... verpflichtet Behörden in Fällen des Abs. 1 und 2 Bundesregierung und Landeshauptmann des geistl. Amtsträgers zu verständigen.</p>

	(5)... mahnt bzgl. Strafverfahren Behörden, Rücksichten hinsichtlich Ansehen der "Kirche und des Kultus" zu üben.
Nichts Vergleichbares in IslamG-Entwurf	§13 ... verpflichtet Organe von Bund, Ländern und Gemeinden zur Amtshilfe gegenüber EK, soweit zur Vollziehung <i>"bundesgesetzlich übertragener Aufgaben und zum Schutze von Kulthandlungen erforderlich ist"</i>
§15 Unterschiede zu §15 ProtestantenG <i>"bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal"</i> (Stellen für Lehrpersonal ist nicht dasselbe wie Lehrkanzeln/Lehrstühle) ... müssen nicht von Muslimen besetzt sein ... eingebettet als Studium innerhalb irgendeiner Fakultät der Uni-Wien (in der Muslime in den Fakultätsgremien wenn überhaupt eine Minderheit sein werden)	§15 <i>"mindestens sechs ordentliche Lehrkanzeln"</i> (= mind. sechs planmäßige Lehrstühle) - Abs. 1 ...müssen alle evangelisch sein - Abs. 2 ... organisiert innerhalb einer eigenen Fakultät (Abs. 1 - mit den typischen Selbstverwaltungsrechten einer solchen), in der die ordentl. Dozenten alle evangelisch sein müssen Berücksichtigung von A.B. und H.B. durch je einen Lehrstuhl (von den sechs) für systematische Theologie - Abs. 1 ... Berücksichtigung mehrheitlich lutherischen Charakters der - Abs. 1
Keine vergleichbare Regelung	§22 (2) <i>"Das Referat für die Angelegenheiten der Evangelischen Kirche im Bundesministerium für Unterricht (heute bei Kultusministerium) ist mit Angehörigen dieser Kirche zu besetzen."</i> (1) ... bestimmt, dass in Kultusangelegenheiten, die NICHT in den Wirkungsbereich des Unterrichtsministeriums (heute bei Kultusministerium) fallen, dieses "zu hören" ist.
§23 (3) ... ist ein Unikat für die österr. Rechtsordnung. Auflösung von Vereinen wird zwar in gewisser Weise durch VfGH-Entscheidung VfSlg 16.395/2001 unterstützt (die Entscheidung weist aber hier nicht vorliegende Bedingungen/Umstände auf) ... Lehre (Novak, Potz, Schinkele, ...) ist mehrheitlich gegen Exklusivität von ReligionsGes gegenüber Vereinen	Keine vergleichbare Regelung vorhanden